

■ Was kommt auf die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung?

Ein Minderheitsverlangen und seine Durchsetzung

von RA Dr. Martin Pröpper*

Minderheitsrechte eines Minderheitsgesellschafters gegenüber der Gesellschaft, sofern mindestens 10% des Stammkapitals vertreten sind, werden vom GmbHG in drei ausdrücklich geregelte Fällen vorgesehen:

- **Das Einberufungs- und Ankündigungsrecht** (§ 50 GmbHG) gibt dem Minderheitsgesellschafter das Recht auf Abhaltung einer Gesellschafterversammlung mit einem bestimmten Tagesordnungspunkt.
- **Das Auflösungsrecht** (§ 61 GmbHG) gibt dem Minderheitsgesellschafter das Recht, die Auflösung der Gesellschaft aus wichtigem Grund gerichtlich durchzusetzen.
- **Die außerordentliche Liquidatorenbestellung** (§ 66 Abs. 2 GmbHG) gibt dem Minderheitsgesellschafter das Recht, einen fehlenden Liquidator zu ernennen.

10% des Stammkapitals müssen als Minderheitsquorum mindestens beisammen sein, um die Minderheitsrechte auszuüben. Dabei müssen die Geschäftsanteile zur Erreichung der gesetzlichen Quote nicht sämtlich in einer Hand liegen. Auch eine Gruppe von Gesellschaftern kann sich zusammen schließen, um die erforderliche 10%-Grenze zu erreichen (*K. Schmidt* in Scholz, GmbHG, 9. Aufl. 2002, § 50 Rz. 10). **Beachten Sie:** Alle

gesetzlichen Minderheitsrechte sind nicht zum Nachteil der Minderheit *satzungsdispositiv*. Die 10%-Grenze kann daher nicht mittels Satzung durch einen höheren Prozentsatz heraufgesetzt werden.

Das Minderheitsrecht der Einberufung und Ankündigung (§ 50 GmbHG), welches das in der GmbH-Praxis weitaus wichtigste ist und nachfolgend näher dargestellt werden soll, ist zweistufig ausgeprägt (was auch aus der folgenden Musterformulierungen erkennbar ist).

- **Auf der ersten Stufe** wird das Minderheitsverlangen gegenüber der Gesellschaft auf Einberufung einer Gesellschafterversammlung mit einem bestimmten Tagesordnungspunkt eingebracht (§ 50 Abs. 1 GmbHG) oder – wenn hierzu bereits eingeladen ist – auf Ergänzung der Tagesordnung um eine bestimmte zusätzliche Beschlussvorlage (Abs. 2).
- **Auf der zweiten Stufe** eröffnet die Vorschrift dem Minderheitsgesellschafter dann den Weg der Selbsthilfe auf Selbsteinladung bzw. Selbstankündigung (§ 50 Abs. 3 GmbHG).

* Der Autor ist Mitarbeiter in der Kanzlei Ulrich Weber & Partner GbR, Köln.

Musterformulierung für ein Minderheitsverlangen zur Aufnahme eines Tagesordnungspunktes

Adressat für das Verlangen des Minderheitsgesellschafters ist die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführer. Denn der Geschäftsführer ist das gesetzlich vorgesehene Einberufungsorgan (§ 49 Abs. 1 GmbHG). Abweichend sind satzungsmäßige Regelungen denkbar, wonach ein Aufsichtsrat oder Beirat gleichermaßen zur Einberufung befugt ist. In diesem Fall kann das Verlangen auch an dieses Gremium gerichtet werden.

Die Berechtigung zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung (§ 50 Abs. 1 GmbHG) oder – wie bei nebenstehendem Muster – zur Aufnahme eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes nach § 50 Abs. 2 GmbHG bei einer bereits anberaumten Gesellschafterversammlung setzen voraus, dass mindestens 10 % des Stammkapitals (insgesamt) vertreten sind. Denkbar sind Satzungsregelungen, mit denen das gesetzliche Mindestquorum herabgesetzt wird, da dadurch eine Minderheit nur begünstigt wird.

„**Zweck und Gründe**“ des Minderheitsverlangens müssen nach dem Wortlaut des Gesetzes angegeben werden. Daher ist bei der Ankündigung eines Tagesordnungspunktes der Beschlussgegenstand hinreichend klar zu bezeichnen. Ein ausformulierter (wörtlicher) Vorschlag zur Beschlussfassung ist hingegen nicht nötig (BGH v. 7.6.1993 – II ZR 81/92, GmbHR 1993, 497 [499]). Ausschlaggebend ist, dass alle Beteiligten wissen, worum es geht und sich darauf vorbereiten können, in der Gesellschafterversammlung bestimmte Vorschläge zu machen (OLG Braunschweig v. 17.1.1996 – 7 U 104/95, GmbHR 1996, 537 [538]). Dagegen ist eine pauschale Bezeichnung wie „Änderung der Geschäftsführung“ als Tagesordnungspunkt unzureichend (LG Köln v. 5.4.1991 – 90 0 245/90, GmbHR 1992, 809 [810]). Denn die Gesellschafter sollen sich anhand der in der Einberufung enthaltenen Informationen genau auf die Versammlung einstellen können, so dass eine Überrumpelung ausgeschlossen ist (*Thelen*, GmbHR 1992, 796). Zu betonen ist, dass die Ergänzung der Tagesordnung nicht mit einer besonderen Dringlichkeit der Sache begründet werden muss (*Lutter/Hommelhoff*, GmbHG, 16. Aufl. 2004, § 50 Rz. 6).

Als gesetzliche Mindestfrist ist die Drei-Tages-Frist des § 51 Abs. 4 GmbHG zwischen Ankündigung und Gesellschafterversammlung zu beachten. Ist das Verlangen so spät gestellt, dass die gesetzliche Mindestfrist nicht eingehalten werden kann, wird die Ankündigungspflicht des Geschäftsführers nach § 50 Abs. 2 GmbHG nicht ausgelöst (*K. Schmidt* in Scholz, GmbHG, 9. Aufl. 2002, § 50 Rz. 18). Zu achten ist zudem auf satzungsmäßig verlängerte Ladungs- und Ankündigungsfristen.

Per Einschreiben
Schmitz GmbH
– Geschäftsführung –

Aufnahme eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes bei der Gesellschafterversammlung am 30.9.2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beziehe mich auf Ihre Einladung zur Gesellschafterversammlung am 30.9.2005. Bekanntlich halte ich 10 % des Stammkapitals der Schmitz GmbH. Gemäß der angekündigten Tagesordnung sollen auf der anstehenden außerordentlichen Gesellschafterversammlung bislang drei Tagesordnungspunkte behandelt und beschlossen werden. Ich vermisse allerdings einen Tagesordnungspunkt zu Herrn Geschäftsführer Peter Meyer und dessen Amtsführung.

Ich beantrage daher gemäß § 50 Abs. 2 GmbHG ergänzend die Aufnahme von folgendem zusätzlichen Tagesordnungspunkt als Beschlussvorlage:

Top 4: Beschluss über die Abberufung und fristlose Kündigung von Herrn Peter Müller als Geschäftsführer der Gesellschaft

Die durch den Sonderprüfungsbericht der Wirtschaftsprüfer aktuell festgestellten Mängel in der Amtsführung von Herrn Geschäftsführer Peter Meyer im abgelaufenen Wirtschaftsjahr schließen eine Fortsetzung seiner Tätigkeit aus.

Ich gehe davon aus, dass die erforderliche Mehrheit mit meinem Vorschlag einverstanden ist, da Herr Müller aufgrund seiner dienstvertraglichen Pflichtverletzungen als Geschäftsführer nicht mehr tragbar ist.

Es bedarf keiner unmittelbaren Neuernennung eines Geschäftsführers an Stelle des abberufenen Herrn Müller, da mit Herrn Meier ein weiterer Geschäftsführer im Amt ist und bleibt. Nach der Satzung der Schmitz GmbH bedarf es nicht zwingend der Bestellung von zwei Geschäftsführern.

Ich bitte aufgrund der zeitlichen Nähe zur anstehenden Gesellschafterversammlung um unverzügliche Befolgung meines Verlangens und Benachrichtigung, sobald Sie meinem Antrag entsprochen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Ein Recht zur Selbsthilfe steht dem Minderheitsgesellschafter zu, wenn die Geschäftsführung das Minderheitsverlangen nicht befolgt (§ 50 Abs.3 GmbHG). Die Selbstankündigung eines Tagesordnungspunktes hat durch Einschreiben zu erfolgen (§ 51 Abs.1 GmbHG) und ist gegenüber allen übrigen Gesellschaftern vorzunehmen (§ 50 Abs.3 GmbHG). Ausreichend ist eine Ankündigung zu Händen eines Bevollmächtigten, wenn dessen Vollmacht auch zum Empfang der Einladung befugt. Nötigenfalls kann per einstweiliger Verfügung eine Adressliste der Gesellschafter vom Geschäftsführer hierzu herausverlangt werden (vgl. *Schopp*, GmbHR 1976, 129). **Beachten Sie:** Ein Selbsthilferecht steht dem Gesellschafter allerdings dann nicht zu, wenn der Geschäftsführer noch nicht endgültig die Einberufung abgelehnt oder bei unklarem Verhalten eine vorherige Stellungnahme angefordert hat (KG Berlin v. 4.3.1997 – 14 U 6988/96, GmbHR 1997, 1001). Da die Selbstankündigung „unter Mitteilung des Sachverhältnisses“ zu erfolgen hat, ist den übrigen Gesellschaftern der Hintergrund darzustellen. Im nebenstehenden Muster wird diese Mitteilungspflicht zu den Fakten mit der Bezugnahme auf das erfolglose Minderheitsverlangen gegenüber der Geschäftsführung und dessen Inhalt erfüllt. Bei der Ausübung des Selbsthilferechtes gilt weiterhin die Drei-Tage-Frist des § 51 Abs.4 GmbHG.

Heilbar sind Mängel der Ankündigung gemäß § 51 Abs.3 GmbHG durch Vollversammlungsbeschluss, wobei rügeloses Einlassung zum Tagesordnungspunkt zur Heilung führt. Dabei ist gleichgültig, ob die (übrigen) Gesellschafter bei der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes gegen den Beschlussvorschlag stimmen oder sich der Stimme enthalten. Denn die Heilung der Fristverletzung tritt bereits durch rügelose Einlassung auf den Tagesordnungspunkt ein, vgl. *Thelen*, GmbHR 1992, 796 (797) m. w. N.

Musterformulierung zur Selbstankündigung eines Tagesordnungspunktes durch eine Minderheit

Per Einschreiben
An die
Gesellschafter der Schmitz GmbH

Selbstankündigung eines weiteren Tagesordnungspunktes

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit anliegend beigefügtem Schreiben habe ich die Geschäftsführung unserer Gesellschaft aufgefordert, anlässlich der Gesellschafterversammlung am 30.9.2005 einen weiteren Tagesordnungspunkt aufzunehmen. Mein Schreiben, auf welches ich inhaltlich verweise, ist bisher nicht beantwortet worden.

Ich kündige daher selber gemäß § 50 Abs. 3 GmbHG form- und fristgerecht diesen Tagesordnungspunkt ergänzend zu der Tagesordnung an, welche Ihnen bereits durch das Einladungsschreiben der Geschäftsführung für die Gesellschafterversammlung am 30.9.2005 übersandt worden ist.

Die Begründung und den Zweck meiner Selbstankündigung entnehmen Sie bitte meinem Minderheitsverlangen an die Geschäftsführung, welches ohne Beachtung blieb.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Kopie des Minderheitsverlangens